



Andreas Mickisch
Stadtdirektor

Vertreter des
Kreisverwaltungsreferenten

Leiter der Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung, Prävention

öffentlich bekannt gegeben
durch Veröffentlichung im Internet
(www.muenchen.de/amtsblatt), in Rundfunk
und Presse am 11.01.2022

11.01.2022

**Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen
(Infektionsschutzgesetz – IfSG);
Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet München**

Anlage

Lageplan Theresienwiese

Die Landeshauptstadt München erlässt gem. § 28 Abs. 1 i.V.m. § 28a Abs. 8, Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes (**IfSG**) i.V.m § 16 Abs. 1 der 15. BayIfSMV, Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (**BayVwVfG**) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (**ZustV**) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Gemäß § 28 Abs. 1 IfSG i.V.m. § 28a Abs. 8, Abs. 1 Nr. 2 IfSG gilt im gesamten Bereich der Theresienwiese, ausgenommen der Skate- und Streetballpark (schwarz markierte Fläche in der Anlage), an folgendem Tag die Verpflichtung, eine FFP2-Maske (Maskenpflicht) zu tragen:

Mittwoch, den 12.01.2022, von 16.00 Uhr bis 24.00 Uhr

§ 2 Abs. 3 der 15. BayIfSMV gilt hinsichtlich der Ausnahmen zur Maskenpflicht entsprechend. Im Übrigen bleiben Anordnungen zur Maskenpflicht in Versammlungsbescheiden unberührt.

2. Der genaue räumliche Umgriff des Bereichs der Maskenpflicht aus Ziffer 1 ergibt sich aus der Anlage. Die Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

3. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 11.01.2022 ab 21:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (www.muenchen.de/amtsblatt), in Rundfunk und Presse als bekanntgegeben und ist ab dem 12.01.2022, 00.00 Uhr, wirksam.
4. Diese Allgemeinverfügung ist bis zum Ablauf des 12.01.2022 gültig.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Ruppertstraße 19, Raum 42.73, Tel.: 089/233-45122, 80337 München nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und ist auf der städtischen Internetseite unter www.muenchen.de/amtsblatt abrufbar.
2. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
3. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG i.V.m. § 28 Abs. 1 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Ziffer 1 der Allgemeinverfügung eine FFP2-Maske nicht trägt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Gründe:

A. Sachverhalt

I. Allgemeines

Seit Januar 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARSCoV-2 auf. Die Atemwegserkrankung COVID-19 breitet sich nicht nur in Deutschland, sondern weltweit aus und manifestiert sich als Infektion der Atemwege mit den Leitsymptomen Fieber und Husten. Die Erkrankung ist sehr infektiös. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich im Wege der Tröpfcheninfektion und über Aerosole, wobei die Ansteckungsgefahr in geschlossenen Räumen besonders hoch ist.

Nach aktueller Einschätzung des Robert Koch-Instituts (RKI) ist die Gefährdung der Gesundheit durch COVID-19 für nicht oder nur einmal geimpfte Menschen in Deutschland insgesamt sehr hoch. Auch für die Gruppe der Genesenen und Grundimmunisierten (nach zweifacher Impfung) wird das Risiko weiterhin als hoch eingeschätzt.

Ursache hierfür ist die rasante Ausbreitung der im Vergleich zur Deltavariante erheblich ansteckenderen Variante Omikron. Gleichzeitig gibt es erste Hinweise, die auf einen weniger

effektiven und dauerhaften Impfschutz im Hinblick auf die Omikronvariante hindeuten. Die Datenlage über die zu erwartenden Krankheitslasten ist derzeit ebenfalls noch nicht ausreichend. Die aktuelle Entwicklung wird daher als sehr besorgniserregend gewertet.

In fast allen Altersgruppen sind die 7-Tage-Inzidenzen derzeit sehr hoch, die Fallzahlen sind deutlich höher als im gleichen Zeitraum des Vorjahres.

Bei den aktuell verzeichneten Infektionszahlen bleibt das Infektionsrisiko in der Bevölkerung unverändert bestehen - unter anderem wegen der noch immer relativ großen Zahl ungeimpfter Personen. Es lassen sich nicht alle Infektionsketten nachvollziehen.

Da SARS-CoV-2 – sowohl in der derzeit zirkulierenden Deltavariante als noch viel mehr in der Omikronvariante – v.a. durch Tröpfchen und Aerosole sehr leicht von Mensch zu Mensch übertragbar ist, verbreitet sich das Virus überall dort, wo Menschen zusammenkommen. Übertragungen und Ausbrüche treten in vielen verschiedenen Lebensbereichen auf und können auch geimpfte Personen betreffen.

Nach bisherigem Kenntnisstand auf Grundlage von Daten aus Zulassungsstudien wie auch aus Untersuchungen im Rahmen der breiten Anwendung (sog. Beobachtungsstudien) war für die bisher zirkulierenden Varianten zwar davon auszugehen, dass die in Deutschland zur Anwendung kommenden COVID-19-Impfstoffe SARS-CoV-2-Infektionen (symptomatisch und asymptomatisch) in einem erheblichen Maße verhindern.

Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Person trotz vollständiger Impfung PCR-positiv und infektiös wird, ist erheblich vermindert, in noch höherem Maße wird grundsätzlich ein schwerer Krankheitsverlauf verhindert. Darüber hinaus ist die Virusausscheidung bei Personen, die trotz Impfung eine SARS-CoV-2-Infektion haben, kürzer als bei ungeimpften Personen mit SARS-CoV-2-Infektion.

Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass Menschen nach Kontakt mit SARS-CoV-2 trotz Impfung PCR-positiv werden und dabei auch infektiöse Viren ausscheiden. Dabei können diese Menschen entweder Symptome einer Erkrankung (die zumeist eher milde verläuft) oder überhaupt keine Symptome entwickeln.

Zudem lässt der Impfschutz über die Zeit nach und die Wahrscheinlichkeit, trotz Impfung PCR-positiv und infektiös zu werden, nimmt zu. Dieser Entwicklung kann zwar durch die rechtzeitige Boosterimpfung entgegengewirkt werden, allerdings kann nach derzeitigem Kenntnisstand die infektionsverhindernde bzw. abschwächende Wirkung der Impfung bei der Omikronvariante noch nicht abschließend beurteilt werden, es wird aber derzeit von einer gegenüber vorherigen Varianten abgeschwächten Wirkung ausgegangen.

Für Mittwoch, den 12.01.2022, sind zahlreiche Versammlungen in Zusammenhang mit Protesten gegen die Corona-Maßnahmen in München angezeigt. Dabei ist eine größere Versammlung vom Bündnis „München-steht-auf“ mit 3000 Personen auf der Theresienwiese in München vorgesehen. Darüber hinaus ist mit einer Vielzahl kleinerer Versammlungen der Corona-Maßnahmen-Gegner zu rechnen, die somit für noch größeren Zulauf an Teilnehmenden sorgen könnten. Alle diese Versammlungen sind für den Zeitraum von 17:45 Uhr bis mindestens 21 Uhr vorgesehen.

Insgesamt ist daher von einem großen und dynamischen Versammlungsgeschehen von bis zu 5000 Teilnehmenden auf der Theresienwiese zu rechnen. Alle Versammlungen stehen im Zusammenhang mit den Protesten gegen die Corona-Maßnahmen.

Das Polizeipräsidium München hat mitgeteilt, dass mittlerweile in allen bekannten einschlägigen Social-Media-Kanälen stark und wiederholt für die Versammlungen am 12.01.2022 in München mobilisiert wird.

Darüber hinaus stellt die Theresienwiese neben einem zentralen Versammlungsort auch einen beliebten Treffpunkt für die Bürger*innen dar. Sie wird insbesondere zum Verweilen, zum Individualsport und zum Spaziergehen genutzt.

II. Aktuelle Infektionslage in München

Begünstigt werden Ausbrüche in der Landeshauptstadt auch dadurch, dass noch immer fast ein Drittel der Münchner*innen ungeimpft ist sowie durch vermehrt auftretende Impfdurchbrüche. Mit Stand vom 10.01.2022 sind zwar ca. 67,3 % der Gesamtbevölkerung doppelt geimpft, dennoch verfügt insofern fast ein Drittel der Gesamtbevölkerung nicht über einen vollen Impfschutz.

Gleichzeitig liegt die 7-Tage-Inzidenz in München lt. RKI Stand 11.01.2022 weiterhin mit 532,5 auf sehr hohem Niveau.

Die infektiologische Lage in München ist daher bei wieder sehr stark steigenden Infektionszahlen derzeit nicht als stabil zu bezeichnen. Dies ist vor allem durch die rasant fortschreitende Ausbreitung der neuen Omikron-Variante in München begründet. Diese zeichnet sich, wie erwähnt, durch eine sehr hohe Ansteckungsfähigkeit aus. Die Variante konnte bereits in der ersten Dezemberwoche im Münchner Abwassernetz nachgewiesen werden, zudem wissen ist aus entsprechenden Laborstichproben zur Einschätzung der epidemiologischen Lage, dass zuletzt über 80% der dort untersuchten positiven Proben die Omikron-Variante aufwiesen, so dass – auch mit Blick auf die Erfahrungen der europäischen Nachbarländer – von einem vermutlich exponentiellen Anstieg der Infiziertenzahlen auszugehen ist.

Bei hohen Infektionszahlen durch die Vielzahl betroffener Fälle besteht absehbar wieder das Risiko einer vollständigen Überlastung des Gesundheitssystems. Dies ist deshalb umso problematischer, als die Folgen der sog. vierten Welle vor allem in den Krankenhäusern noch nicht überwunden sind. Die stationäre Behandlungsdauer von COVID-Patient*innen beträgt meist mehrere Wochen, so dass es erst sehr langsam zu einem Rückgang vor allem der belegten Intensivbetten kommt. Planbare Behandlungen und Eingriffe können weiterhin nur in sehr reduziertem Umfang stattfinden und müssen teils mehrfach verschoben werden.

Die Zahl der stationär behandelten COVID-19-Patient*innen in Bayern ist im Bereich der Intensivbetten weiterhin sehr hoch. Mit Stand 10.01.2022 sind 307 hospitalisierte Fälle gemeldet sowie 502 Intensivbetten mit COVID-19-Patient*innen belegt. Im Oktober bewegten sich diese Zahlen noch auf einem Niveau von ca. 300 hospitalisierten Fällen und ca. 200 Intensivbetten. Eine Entlastung im intensivmedizinischen Bereich ist derzeit noch kaum zu spüren.

Ohne die Ergreifung weiterer infektionspräventiver Maßnahmen wird es in der aktuellen Situation kurzfristig zu einer vollständigen Überlastung und einem Kollaps des Münchner Kliniksystems kommen. Das Risiko einer weiteren Belastung des Gesundheitssystems bergen insbesondere ungeimpfte Personen, die im Gegensatz zu geimpften und genesenen Personen keinen Schutz vor dem Risiko, einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden haben.

Die hohe Auslastung der Krankenhausbelegungszahlen mit COVID-19-Patient*innen sowie die wieder stark steigenden Inzidenzwerte (insbesondere im Vergleich auch mit den Vorjahreszeiträumen) lassen vermuten, dass die vor allem im intensivmedizinischen Bereich sehr starken Belastungen voraussichtlich in den nächsten Wochen nicht nachlassen werden.

Vor diesem Hintergrund müssen derzeit alle Anstrengungen unternommen werden, die Ausbreitung dieser neuen Virusvariante möglichst zu verlangsamen. In diesem Kontext gilt es, Menschenansammlungen nach Möglichkeit zu vermeiden und wenn diese doch stattfinden, das Infektionsrisiko so weit wie möglich zu reduzieren.

III. Zusammenfassung

Zusammenfassend sind aufgrund der stattfindenden Versammlungen Maßnahmen zum Infektionsschutz zu ergreifen, um die Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus durch sich ansammelnde Menschen einzudämmen.

B. Begründung

I. Zuständigkeit

Die **sachliche** Zuständigkeit der Landeshauptstadt München ergibt sich aus § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 8, Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.V.m. § 16 Abs. 1 der 15. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die **örtliche** Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

II. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Anordnung der Ziffer 1 ist § 28 Abs. 1 i.V.m. § 28a Abs. 8, Abs. 1 Nr. 2 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 1 der 15. BayIfSMV. Mit Bekanntmachung vom 24.11.2021 (BayMBI. 2021, Nr. 826) hat der Bayerische Landtag i.S.d. § 28a Abs. 8 IfSG die Anwendbarkeit von § 28a Abs. 1 bis 6 IfSG festgestellt. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Abs. 1 und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.

III. Rechtmäßigkeit der Maßnahme

1.

Die zuständige Behörde trifft nach § 28 Abs. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendig ist eine Maßnahme, wenn sie zur Verhinderung der (Weiter-)Verbreitung der Krankheit geboten sind (vgl. BayVGH, Beschluss vom 13.08.2020, Az.: 20 CS 20.1821, Beck-Online, Rn. 27). Hierzu zählen insbesondere die Maßnahmen des § 28a Abs. 1 IfSG, wie auch die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Form einer FFP2-Maske (Maskenpflicht) nach § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG.

2.

Die Gebotenheit der Ziffer 1 ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

a. Zweck der Anordnung

Nach aktueller Einschätzung des Robert Koch-Instituts (RKI) ist die Gefährdung der Gesundheit durch COVID-19 für nicht oder nur einmal geimpfte Menschen in Deutschland insgesamt sehr hoch. Auch für die Gruppe der Genesenen und Grundimmunisierten (nach zweifacher Impfung) wird das Risiko weiterhin als hoch eingeschätzt.

Die Anordnung einer Maskenpflicht bietet sich zum Schutz vor Aerosolen, die z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden, insbesondere dort an, wo viele Menschen oder Menschen auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend zusammenkommen. Die Anordnung dient vor diesem Hintergrund dem effektiven Infektionsschutz und insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Form der inzwischen vorherrschenden Virusvariante Omikron zeitlich und räumlich einzudämmen. Oberstes Ziel ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion mit SARS-CoV-2.

Die Möglichkeit, die Infektionsketten schnell nachzuvollziehen und damit zu durchbrechen, wird auf Grund des meist exponentiellen Anstiegs an Kontaktpersonen mit zunehmenden Infektionszahlen schwieriger. Bei steigenden Infektionszahlen ist es deshalb notwendig, frühzeitig Gegenmaßnahmen zu ergreifen, damit das sogenannte Contact Tracing, also das Ermitteln der infektionsrelevanten Kontakte und die Durchbrechung der Infektionsketten durch Quarantänisierung als wirksames Mittel gegen die Weiterverbreitung zeitnah umgesetzt werden kann.

Die Notwendigkeit der Anordnung der Maskenpflicht nach § 28 Abs. 1, § 28a Abs. 8, Abs. 1 Nr. 2 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 1 der 15. BayIfSMV auf der Theresienwiese im tenorierten Zeitraum für das bevorstehende Versammlungsgeschehen ergibt sich konkret ferner aus folgenden Erwägungen:

Für Mittwoch, den 12.01.2022, ist eine Vielzahl von Versammlungen im oberen zweistelligen Bereich angezeigt worden. Die Versammlungen stehen im Zusammenhang mit den Protesten gegen die Corona-Maßnahmen. Es ist eine große Versammlung mit 3000 Personen auf der

Theresienwiese vorgesehen. Zusätzlich ist davon auszugehen, dass alle weiteren für den 12.01.2022 angezeigten kleineren Versammlungen auf der Theresienwiese parallel stattfinden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich diese Versammlungen vermischen und dass die Versammlungsteilnehmer*innen zwischen den verschiedenen Versammlungen wechseln.

Seit April 2020 kommt es in Deutschland zu Demonstrationen gegen die staatlichen Schutzmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie. Anhänger verschiedener Bewegungen, insbesondere der Initiative „Querdenken“, aber auch Kritiker aus dem bürgerlichen Spektrum eint die Ablehnung der staatlichen Infektionsschutzmaßnahmen. So werden wiederholt wissenschaftliche Erkenntnisse, wie die Gefährlichkeit des Corona-Virus, die Validität des PCR-Tests sowie der Nutzen von Impfungen und Mund-Nasen-Bedeckungen infrage gestellt. Die daraus folgenden Schutzmaßnahmen werden als schädlich für Gesundheit und Gesellschaft dargestellt und deren Nutzen wird bestritten.

In der jüngeren Vergangenheit ist es sowohl bundesweit als auch speziell in München zu nicht angezeigten Versammlungen von Personen gekommen, die Kritik an den Corona-Bekämpfungsmaßnahmen im Rahmen von sog. Spaziergängen und sonstigen Protestaktionen zum Ausdruck brachten und dabei die Rechtsgüter Dritter gefährdeten.

Dabei zeigen die Erfahrungen mit Versammlungen im Zusammenhang mit den Protesten gegen die Corona-Maßnahmen, dass Infektionsschutzauflagen wie FFP2-Maskenpflicht und Mindestabstand nicht oder nur unzureichend eingehalten wurden.

So fand am 01.12.2021 eine sich fortbewegende Versammlung mit 250 Teilnehmenden im Stadtgebiet München statt. Bereits bei der Eröffnung war die o. g. Teilnehmerzahl überschritten und kaum einer der rund 300 Teilnehmenden hielt sich an die Maskenpflicht. Am 08.12.2021 fand eine sich fortbewegende Versammlung mit 500 angezeigten Teilnehmer*innen im Stadtgebiet München statt. Nach der Eröffnung mit 400 Teilnehmer*innen setzte sich die Versammlung in Bewegung und wuchs innerhalb kürzester Zeit auf 1.250 Teilnehmer*innen an. Auf Höhe der Ludwigstraße 27 musste die Versammlung angehalten werden, da fast die Hälfte der Versammlungsteilnehmer*innen die beschränkende Verfügung der Maskenpflicht und die Mindestabstände nicht einhielten.

Für den 15.12.2021 wurde eine sich fortbewegende Versammlung mit 3.000 Teilnehmer*innen im Stadtgebiet München angezeigt. Die Versammlung wurde seitens der Versammlungsbehörde aufgrund der Erfahrungen der jüngeren Vergangenheit auf eine stationäre Durchführung beschränkt. Die Versammlung wies von Beginn an regen Zulauf auf und wuchs in der Spitze auf bis zu 3.700 Teilnehmer*innen an. Nachdem zu Beginn noch ein Großteil der Versammlungsteilnehmer Masken trug, nahm dieser Anteil im Laufe der Versammlung stetig ab. Für den 22.12.2021 wurde eine sich fortbewegende Versammlung mit 5.000 Teilnehmer*innen im Stadtgebiet München angezeigt. Die Versammlung wurde seitens der Versammlungsbehörde auf eine stationäre Durchführung mit einer Teilnehmerobergrenze von 2.000 Teilnehmern und der Auflage einer Maskenpflicht beschränkt. Daraufhin sagte der Anmelder die Versammlung am Vortag, dem 21.12.2021, mit der Begründung, die Auflagen seien inakzeptabel, ab. In der Folge kam es zu diversen nicht angezeigten Versammlungen im gesamten Innenstadtbereich. An diesen nicht angezeigten Versammlungen nahmen in der Spitze ca. 5.000 Personen teil. Es wurden flächendeckend keine Masken getragen, Abstände

wurden nicht eingehalten. Die Veranstaltungsteilnehmer*innen waren weder kommunikativ noch kooperativ zu erreichen.

Am Montagabend, den 03.01.2022, kam es wie bereits in jüngster Vergangenheit in den Abendstunden an verschiedenen Örtlichkeiten im Innenstadtbereich, wie auch im Landkreis München zu unterschiedlichen nicht angezeigten Versammlungslagen. So versammelten sich unter anderem insgesamt 70 Personen im Bereich des Marienplatzes und 50 Personen am Pasinger Rathaus zur Abhaltung von „Spaziergängen“. Hierbei wurden flächendeckend keine Schutzmasken getragen und die Mindestabstände konsequent unterschritten.

Diese von den Teilnehmer*innen in der Vergangenheit nur unzureichend befolgte Maskenpflicht gilt, sofern sie im Versammlungsbescheid angeordnet wird, während der jeweiligen Versammlung. Vor und nach einer Versammlung besteht grundsätzlich keine Maskenpflicht.

Die Erfahrungen aus den vergangenen Versammlungsgeschehen, insbesondere im Hinblick auf die obengenannten Vorkommnisse, zeigen, dass die Teilnehmer*innen sowohl vor Beginn und nach Beendigung der Versammlungen eng zusammen stehen, Abstände nicht eingehalten und dennoch keine Schutzmasken getragen werden.

In Anbetracht der angezeigten Versammlungslage und der Versammlungen auf der Theresienwiese ist konkret damit zu rechnen, dass sich eine Vielzahl an Veranstaltungsteilnehmer*innen bereits vor Beginn der Versammlungen, auch zwischen den Versammlungen sowie nach den Versammlungen zusammen finden wird und dabei weder Mindestabstände eingehalten noch Masken getragen werden.

Dies führt jedoch zu infektiologisch unverträglichen Zuständen. Deshalb bedarf es bereits vor Beginn der Versammlungen als auch in den Zwischenzeiten sowie für ein gewisses Zeitfenster nach Beendigung der Versammlungen einer Maskenpflicht als notwendige Schutzmaßnahme, um die Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus zu verhindern; insbesondere deshalb weil in den jeweiligen Versammlungsbescheiden die Maskenpflicht nur für die Dauer der Versammlung angeordnet werden kann.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang insbesondere die weiter gestiegene Fallinzidenz für die Landeshauptstadt München. Heute, den 11.01.2022, wurde eine 7-Tage-Inzidenz von über 500 festgestellt (532,5 vgl. RKI-Dashboard, <https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4>; zuletzt eingesehen am 11.01.2022). Dies ist der dritthöchste Wert in ganz Bayern.

b. Geeignetheit der Anordnung

Die Anordnung der Maskenpflicht unter Ziffer 1 des Bescheidstextes ist zur Erreichung dieser Zwecke auch geeignet.

Die Weiterverbreitung von COVID-19 kann direkt von Mensch-zu-Mensch über die Schleimhäute, z. B. durch Aerosole (Tröpfcheninfektion) erfolgen oder auch indirekt über Hände, die dann abschließend Mund- oder Nasenschleimhaut oder auch Augenbindehaut

berühren. Bereits durch teils mild Erkrankte oder auch asymptomatisch Infizierte sowie symptomfreie Personen kann es zu Übertragungen dieser Art kommen. COVID-19 gilt als sehr leicht übertragbare Infektionskrankheit. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die inzwischen vorherrschende Virusvariante Omikron, die eine noch höhere Ansteckungsfähigkeit aufweist.

Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske (Maskenpflicht) soll dazu beitragen, die Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus unter den Versammlungsteilnehmern, insbesondere vor und nach der Versammlung sowie unter den Passanten und Verweilenden zumindest zu reduzieren und hierdurch die Virusausbreitung in der Bevölkerung insgesamt einzudämmen. Damit wiederum soll die mit einer unkontrollierten Infektionsausbreitung einhergehende Gefahr einer Erkrankung vieler Menschen mit teilweise schwerwiegenden und tödlichen Krankheitsverläufen sowie einer Überforderung des Gesundheitssystems vermieden werden.

Die Bewertung verfügbarer Studien zur Prävention einer Übertragung von COVID-19 durch das Tragen einer FFP2-Maske im öffentlichen Raum spricht für einen relevanten Nutzen in Situationen, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht durchgehend eingehalten werden kann oder mitunter bewusst nicht eingehalten wird. Die Maskenpflicht wurde als geeignetes und erforderliches Mittel angesehen, um bei einem zu erwartenden situativen Unterschreiten von Mindestabständen die infektiologische Vertretbarkeit insbesondere bei der hohen Anzahl an Teilnehmer*innen herzustellen (vgl. VG München, Beschluss vom 29.12.2021, Az.: M 13 S 21.6688).

c. Erforderlichkeit der Anordnung

Die Anordnung nach Ziffer 1 ist zur Erreichung dieser Zwecke auch **erforderlich**.

Die FFP2-Maskenpflicht ist erforderlich, da bei ggf. kurzfristiger Unterschreitung des Mindestabstands kein milderer gleich wirksames Mittel ersichtlich ist, welches die Infektionsgefahr in vergleichbarem Maße reduziert. Insbesondere bieten medizinische oder sogenannte Alltagsmasken keinen ausreichenden Eigenschutz, sondern dienen vor allem dem Fremdschutz. Der Ordnungsgeber hat deshalb zuletzt in der 15. BayIfSMV angesichts der aktuellen Infektionslage in Bayern die Bewertung getroffen, dass für besonders infektionsrelevante Bereiche und Aktivitäten eine FFP2-Maske zu tragen ist. Die FFP2-Masken haben den Mund- und Nasenbereich vollständig und enganliegend zu bedecken, um die Verbreitung von Aerosolen deutlich zu reduzieren. Faceshields, Netzgewebe und Ähnliches ist daher nicht geeignet, um der Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske nachzukommen.

Die Maskenpflicht gilt auf der gesamten Fläche der Theresienwiese.

Die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Maskenpflicht auf die gesamte Theresienwiese ist geeignet und erforderlich zur Erreichung der Schutzzwecke. Ausgenommen ist lediglich der Skate- und Streetballpark am süd-westlichen Ende der Theresienwiese. Durch seine bauliche Beschaffenheit mit verschiedenen Rampen, Pollern und Basketballkörben stellt er keine übliche Verkehrsfläche dar, die im Rahmen der Versammlungen genutzt wird.

Eine Beschränkung der Maskenpflicht auf die als Versammlungsflächen vorgesehenen Teilbereiche der Theresienwiese wäre nicht gleichermaßen wirksam zum Schutz vor den Gefahren für Leib und Gesundheit durch die Verbreitung des SARS-CoV2-Virus.

Es ist vielmehr zu berücksichtigen, dass es sich bei Versammlungen um dynamische Geschehen handelt, die sich schnell ändern können. So ist für Mittwoch, den 12.01.2022, von einer starken Mobilisierung im Bereich der Corona-Maßnahmen-Gegner für die angezeigten Versammlungen in München zu rechnen. Dies belegen verschiedene Veröffentlichungen und Aufrufe in den sozialen Medien. Es ist daher konkret damit zu rechnen, dass sich auf der Theresienwiese eine größere Anzahl an Personen ansammeln wird, als die bisher für die Versammlung von „München-steht-auf“ geplante Teilnehmerzahl von 3000 Personen. Hierfür ist es ganz wesentlich, dass unabhängig von der polizeilichen Lagebewertung (Auflösung oder Fortführung der Versammlung aus Verhältnismäßigkeitsgründen) Ausweichflächen zur Verfügung stehen.

Eine Beschränkung auf bestimmte Teilbereiche der Theresienwiese ist aus diesen Gründen nicht zielführend. Es muss mit infektiologisch unververtretbaren Zuständen gerechnet werden, wenn sich eine große Anzahl an Versammlungsteilnehmer*innen bereits vor Beginn der Versammlungen auf der Theresienwiese einfindet und außerhalb der vorgesehenen Versammlungsfläche sammelt und keine Abstände eingehalten und keine Masken getragen werden. Durch die Geltung der Maskenpflicht auf der gesamten Fläche kann dieser Gefahr bereits vor Beginn der Versammlungen begegnet werden.

Auch ist ferner damit zu rechnen, dass ein Großteil der Versammlungsteilnehmer*innen nach Beendigung einer Versammlung vor Ort bleiben wird. Sämtliche Versammlungen stehen im Zusammenhang mit Protesten gegen die Corona-Maßnahmen. Vor und nach den Versammlungen ist damit zu rechnen, dass die Teilnehmer*innen diese Zeiträume nutzen, um die Versammlungsinhalte zu diskutieren. Dabei werden die Teilnehmer*innen keine Abstände einhalten und keine schützenden Masken tragen und sich frei über die gesamte Fläche der Theresienwiese bewegen. Im Fall einer Beschränkung auf Teilbereiche der Theresienwiese muss mit einer Umgehung der Maskenpflicht gerechnet werden.

Ganz allgemein muss von einer großen Fluktuation auf der gesamten Theresienwiese ausgegangen werden. Vereinzelt Versammlungsteilnehmer*innen werden nach der Beendigung einer Versammlung die Theresienwiese verlassen, die Vielzahl jedoch vor Ort bleiben, und neue Teilnehmer*innen hinzukommen. Es ist auch mit einigen unbeteiligten Passanten sowie mit Sporttreibenden und Schaulustigen zu rechnen, da die Theresienwiese als Ort der Freizeitgestaltung genutzt wird. Eine Maskenpflicht auf der gesamten Fläche ist daher notwendig, um das Zusammentreffen von Versammlungsteilnehmer*innen und Corona-Maßnahmen-Gegnern, welche erfahrungsgemäß kaum Masken tragen, und unbeteiligten Dritten infektiologisch vertretbar zu gestalten.

Auch im Fall einer möglichen Auflösung einer Versammlung durch die Polizei als zuständige Versammlungsbehörde vor Ort ist eine Maskenpflicht auf der gesamten Fläche der Theresienwiese erforderlich. Wie Erfahrungen aus vergangenen Versammlungsgeschehen, zeigen, muss davon ausgegangen werden, dass sich die Versammlungsteilnehmer*innen der aufgelösten Versammlungen entgegen ihrer Pflicht aus Art. 5 BayVersG nur schleppend entfernen werden.

Darüber hinaus trägt die Ausdehnung der Maskenpflicht auf die gesamte Fläche der Theresienwiese zur Normenklarheit bei. Für den Einzelnen ist auf einen Blick ersichtlich, wo die Maskenpflicht gilt.

Beeinträchtigungen Dritter, welche offensichtlich nicht am Versammlungsgeschehen teilnehmen wollen, sind hinzunehmen, da der Eingriff in deren Rechte als geringfügig einzustufen ist und insofern das hohe Schutzgut der körperlichen Unversehrtheit vorrangig ist. Auch ein engerer zeitlicher Umgriff kommt als milderer Mittel nicht in Betracht. Für die Maskenpflicht wurde anhand der Versammlungszeiten eine Befristung von 16:00 bis 24:00 Uhr festgelegt. Im festgelegten Zeitraum, welcher weniger als zwei Stunden vor dem Beginn der Versammlung beginnt und ein offenes Ende der Versammlungen berücksichtigt, ist mit einer besonders starken Frequentierung der Theresienwiese zu rechnen. So kann auch davon ausgegangen werden, dass sich Teilnehmer*innen der Versammlungen bereits vorab und im Nachgang gemeinsam auf der Theresienwiese aufhalten.

Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Obwohl auf Grund der Größe der Theresienwiese grundsätzlich die Möglichkeit besteht, die Mindestabstände konsequent einzuhalten, ist hier entscheidend, dass die Versammlungsteilnehmer*innen im Rahmen der Proteste gegen die Corona-Maßnahmen die Infektionsschutzmaßnahmen mitunter bewusst ignorieren. Damit ist die Maßnahme auch erforderlich.

d. Angemessenheit der Anordnung

Die Anordnung der Maskenpflicht im begrenzten räumlichen und zeitlichen Umgriff ist auch im engeren Sinne verhältnismäßig (**angemessen**).

Bei COVID-19 handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Bei dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu, es gilt sie zu schützen. Dies gilt im Hinblick auf die hochansteckende Virusvariante Omikron trotz gesteigener Impfquote unverändert. Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern, insbesondere der grundrechtlich geschützten allgemeinen Handlungsfreiheit, überwiegen diese besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit.

Das Grundrecht auf **Versammlungsfreiheit** ist durch die Anordnung nicht eingeschränkt, da während Versammlungen aufgrund entsprechender Anordnungen im jeweiligen Versammlungsbescheid ohnehin eine FFP2-Maske zu tragen ist.

Durch die Verpflichtung, eine FFP2-Maske zu tragen, ist eine Verletzung der **allgemeinen Handlungsfreiheit** nach Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (**GG**) nicht gegeben. Zwar ist hier der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG eröffnet, indem die Betroffenen auf der Theresienwiese verpflichtet sind, eine FFP2-Maske zu tragen. Die allgemeine Handlungsfreiheit ist jedoch nicht in unzulässiger Weise eingeschränkt. Wie bereits ausgeführt, besteht derzeit ein erhöhtes Infektionsrisiko, wodurch Leib, Leben und Gesundheit von Einzelpersonen und der

Allgemeinheit in Gefahr gebracht werden und damit die infizierten Personen in ihrem Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Absatz 2 Satz 1 GG) eingeschränkt werden. Eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit zum Schutze der Rechte Dritter ist möglich. Entsprechend müssen die getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Bedeutung der gefährdeten Schutzgüter hingenommen werden. Dies gilt insbesondere unter dem Blickwinkel, dass die in § 2 Abs. 3 der 15. BayLfSMV genannten Ausnahmen von der Maskenpflicht auch hier greifen. So gilt Folgendes:

- *Kinder sind bis zum sechsten Geburtstag von der Tragepflicht befreit.*
- *Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen*
- *Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Maskenpflicht befreit, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben darüber enthalten muss, warum die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist.*
- *Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.*

Nach Ziff. 1 des Tenors bleiben die Befreiungstatbestände für die im jeweiligen Versammlungsbescheid angeordnete Maskenpflicht unberührt, sodass die Versammlungsleitung während Durchsagen und Redner*innen während Redebeiträgen von der Maskenpflicht ausgenommen sind.

Die Anordnung der zeitlich und räumlich begrenzten Maskenpflicht ist somit angemessen. Sie steht im Hinblick auf den Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems offensichtlich nicht außer Verhältnis. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt somit eindeutig zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus; Individualinteressen müssen insoweit zurücktreten. Die Nachteile, die in diesem zeitlichen und räumlichen Umgriff mit dem Tragen einer FFP2-Maske im öffentlichen Raum verbunden sind, stehen nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck – dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung. Dies gilt insbesondere, weil sich der durch die Landeshauptstadt München festgelegte Bereich in Grenzen hält, schnell verlassen werden kann und zudem zur Freizeitgestaltung auf Grund zahlreicher Alternativen nicht zwingend erforderlich ist. Beim Durchqueren entstehen nur kurzfristige Beeinträchtigungen des Einzelnen. Zudem greift die Maskenpflicht nur am Mittwoch, den 12.01.2022 im Zeitraum von 16:00 Uhr bis 24:00 Uhr, sodass auch die zeitliche Einschränkung so gering wie möglich gehalten wurde.

IV. Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt

gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Landeshauptstadt München vom 30. September 2020

(Bekanntmachungssatzung) wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet (www.muenchen.de/amsblatt) bekanntgegeben. Danach kann eine Allgemeinverfügung im Internetauftritt der Landeshauptstadt München, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel bekanntgemacht werden, wenn es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich ist und eine Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 Bekanntmachungssatzung (im Amtsblatt) nicht rechtzeitig möglich ist. Die Bekanntmachung ist anschließend unverzüglich auch nach § 1 Abs. 1 Bekanntmachungssatzung zu veröffentlichen.

Die Bekanntmachung im Münchener Amtsblatt muss, auch bei Notbekanntmachungen, einige Tage im Voraus mit dem Amtsblatt vereinbart werden. Das Infektionsgeschehen durch die COVID-19-Pandemie ist sehr volatil. Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen waren zum Schutz der Bevölkerung unverzüglich anzuordnen, so dass eine Abstimmung mit dem Amtsblatt, auch in Form eines Notamtsblattes, nicht rechtzeitig hätte erfolgen können.

V. Sofortige Vollziehung

Die Maßnahme aus Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der
Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

gez.

i.V. Dr. Nordhues
Leitender Verwaltungsdirektor